

1446. Statuten. Nach Einsicht der vom Vorstand des Krankenvereins Elgg für die Einwohner und kantonsfremden Arbeiter dieser Gemeinde mit Zuschrift vom 8. Juni/9. Juli zur Genehmigung eingereichten revidirten Statuten dieses Vereins,

sowie eines Antrages der Direktion des Innern

hat der Regierungsrath beschlossen:

1. Den vorliegenden revidirten Statuten wird gemäß § 27 des Gesetzes von 1844, betreffend die Handwerksgefallen etc., die Genehmigung ertheilt.

2. Das Statthalteramt Winterthur wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß ihm zu Handen der Direktion des Innern 4 Exemplare der Statuten eingegeben werden. Diese Exemplare sind mit dem Stempel der Direktion zu versehen und es soll das eine bei ihr aufbewahrt, das zweite der Direktion des Sanitätswesens, das dritte dem Statthalteramte zugestellt und das vierte Exemplar dem Petenten zurückgesandt werden.

3. Mittheilung an das Statthalteramt für sich und zu Handen des Petenten unter Rücksendung der Statuten.